

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin  
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

---

80. Jahrgang Nr. 8

Berlin, den 9. März 2024

03227

---

29.2.2024	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Übernachtungsteuergesetzes</b> . . . . .	46
	612-4	
29.2.2024	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin</b> . . . . .	47
	231-1	
6.2.2024	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 5-98 im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst . .	48
27.2.2024	Verordnung zur Festsetzung von Einheitssätzen des Erschließungsbeitragsgesetzes . . . . .	49
	232-1-2	

**Wolters Kluwer Deutschland GmbH**  
**Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth**  
**Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG**

**Herausgeber:**  
 Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz  
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**  
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de  
 Internet: www.berlin.de/senjustva

**Verlag und Vertrieb:**  
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth  
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201  
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,  
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com  
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

**Druck:**  
 Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

**Bezugspreis:**  
 Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
 Preis dieses Heftes 1,60 €

## Erstes Gesetz zur Änderung des Übernachtungsteuergesetzes Vom 29. Februar 2024

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Übernachtungsteuergesetz vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 924), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 8 wird gestrichen.
  - b) Die Angabe zu § 9 wird die Angabe zu § 8.
  - c) Die Angabe zu § 10 wird gestrichen.
  - d) Die Angaben zu den §§ 11 bis 13 werden die Angaben zu den §§ 9 bis 11.
  - e) Die Angabe zu § 14 wird die Angabe zu § 12 und wie folgt gefasst:  
 „§ 12 Schlussbestimmungen“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
 „Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt, gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.“
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - c) Absatz 4 wird Absatz 3.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden das Komma nach den Wörtern „Gesamtzahl der Übernachtungen“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „sowie der Anzahl der Übernachtungen mit beruflichem Aufwand“ gestrichen.
    - bb) In Satz 2 werden das Komma nach den Wörtern „Gesamtzahl der Übernachtungen“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „sowie die Anzahl der Übernachtungen mit beruflichem Aufwand“ gestrichen.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Steueranmeldung kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist.“

- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Steueranmeldung“ die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ eingefügt.
  - c) Absatz 6 wird aufgehoben.
5. § 8 wird aufgehoben.
  6. § 9 wird § 8 und in Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzamt“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
  7. § 10 wird aufgehoben.
  8. § 11 wird § 9 und in Absatz 1 werden die Wörter „der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „dem zuständigen Finanzamt“ ersetzt.
  9. Die §§ 12 und 13 werden die §§ 10 und 11.
  10. § 14 wird § 12 und wie folgt geändert:
    - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
 „§ 12 Schlussbestimmungen“.
    - b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
    - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
 „(2) Für Übernachtungen, die vor dem 1. April 2024 rechtsverbindlich vereinbart worden sind, ist dieses Gesetz in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Berlin, den 29. Februar 2024

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
 Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
 Kai Wegner

**Zweites Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin**  
Vom 29. Februar 2024

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Gesetzes über**  
**das Vermessungswesen in Berlin**

Das Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „es sei denn, dass die Angaben auf Grund eines vorrangigen Schutzinteresses nach § 17 Absatz 2 Halbsatz 1 nicht zur Verfügung gestellt werden dürfen.“ ersetzt.
2. In § 17 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Abfallbeseitigung“ ein Komma und die Wörter „Unternehmen zur Errichtung und Unterhaltung von Telekommunikationsanlagen für öffentliche Telekommunikationsnetze“ eingefügt.
3. In § 17a Absatz 3 werden nach dem Wort „Abfallbeseitigung“ ein Komma und die Wörter „Unternehmen zur Errichtung und Unterhaltung von Telekommunikationsanlagen für öffentliche Telekommunikationsnetze“ eingefügt.
4. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 5 wird aufgehoben.
  - b) Nummer 6 wird Nummer 5.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Berlin, den 29. Februar 2024

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Kai Wegner

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Bebauungsplans 5-98**  
**im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst**

Vom 6. Februar 2024

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 des sechsten Änderungsgesetzes vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:

§ 1

Der Bebauungsplan 5-98 vom 28. Juli 2022 für die Grundstücke Daumstraße 52 und Rhenaniastraße 35 im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Abteilung Stadtentwicklung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
  3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
  4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 2024

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung,  
 Bauen und Wohnen  
 Christian G a e b l e r

**Verordnung**  
**zur Festsetzung von Einheitssätzen**  
**des Erschließungsbeitragsgesetzes**

Vom 27. Februar 2024

Auf Grund des § 2 Absatz 2 des Erschließungsbeitragsgesetzes vom 12. Juli 1995 (GVBl. S. 444), das zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Die Einheitssätze des § 2 Absatz 1 des Erschließungsbeitragsgesetzes für die Entwässerungseinrichtungen der Verkehrsanlagen und der selbständigen Parkflächen betragen:

Zeitraum	Euro je Quadratmeter
vom 29.06.1961 bis zum 31.12.1969	9,71
vom 01.01.1970 bis zum 31.12.1971	12,78
vom 01.01.1972 bis zum 31.12.1975	16,36
vom 01.01.1976 bis zum 06.02.1980	21,98
vom 07.02.1980 bis zum 31.03.1982	29,14
vom 01.04.1982 bis zum 31.12.2000	34,25
vom 01.01.2001 bis zum 30.04.2019	52,15
vom 01.05.2019 bis zum 30.04.2024	76,50
vom 01.05.2024 an	119,50

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festsetzung von Einheitssätzen des Erschließungsbeitragsgesetzes vom 2. April 2019 (GVBl. S. 256) außer Kraft.

Berlin, den 27. Februar 2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner  
Regierender Bürgermeister

Christian Gaebler  
Senator für Stadtentwicklung,  
Bauen und Wohnen





